



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2021
(OR. en)

6435/21
ADD 1
LIMITE
PV CONS 2
RELEX 140

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
22. Februar 2021

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	3
4.	Sonstiges	3
5.	Russland.....	3
6.	Hongkong	4
7.	Strategischer Kompass	4
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....		5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat hat kurz die Entwicklungen in Myanmar, Äthiopien, Belarus und Iran erörtert und wurde über das Ergebnis des jüngsten Gipfeltreffens der G5 der Sahelzone unterrichtet.

Die Ministerinnen und Minister haben auch von den gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters über die südliche Nachbarschaft und den Multilateralismus Kenntnis genommen.

4. Sonstiges

Die Ministerrunde wurde über die hochrangige Tagung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Krim vom 12. März informiert.

Der Rat hat von einer gemeinsamen Tagung auf Ministerebene „Auswärtige Angelegenheiten“ und „Inneres“ am 15. März Kenntnis genommen, in der über externe Aspekte der Migration beraten werden soll.

Golf von Guinea: Ein Mitgliedstaat hat die Angriffe im Golf von Guinea und die Notwendigkeit, die Lage aufmerksam zu beobachten, zur Sprache gebracht.

Venezuela: Ein Mitgliedstaat hat über die laufende Arbeit im humanitären Bereich informiert.

5. Russland

Gedankenaustausch

Der Rat hat eine umfassende und strategische Aussprache über die Beziehungen zwischen der EU und Russland geführt. Die Ministerinnen und Minister haben vereinbart, die Arbeit an künftigen restriktiven Maßnahmen als Antwort auf schwere Menschenrechtsverletzungen fortzusetzen.

6. Hongkong
Gedankenaustausch

Die Ministerrunde hat über die aktuelle Lage in Hongkong beraten und dabei die politischen Aussichten und mögliche weitere Gefahren für die Demokratie, die Unabhängigkeit der Justiz und die Medienfreiheit in Hongkong in den Mittelpunkt gerückt. Die Ministerinnen und Minister sind ferner übereingekommen, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2020 vollständig umgesetzt werden sollten, die Unterstützung der Zivilgesellschaft ausgeweitet und die Arbeit an weiteren Optionen, einschließlich von Schlussfolgerungen des Rates, fortgesetzt werden sollte.

7. Strategischer Kompass
Gedankenaustausch

Dieser Punkt wurde verschoben.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6275/21

Zu A-Punkt 18: **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**
 Zweitantrag Nr. 02/c/01/21
 Annahme

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Schweden kann der Argumentation im Antwortentwurf nicht beipflichten. In Anbetracht der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (d. h. in den Rechtssachen Turco und De Capitani) vertritt Schweden die Ansicht, dass unklar und nicht hinreichend begründet ist, wie die Freigabe dieses Dokuments den Schutz der Rechtsberatung konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, warum die Gefahr einer Beeinträchtigung bei verständiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch ist und warum das Dokument besonders sensibler Art ist.“

Zu A-Punkt 25: **Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im**
 Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die Änderung von
 Kapitel III und der Anhänge I und II des Abkommens zwischen der
 Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen
 Eidgenossenschaft vom 25. Juni 2009 zu vertreten ist
 Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 2 für unangebracht.

Das Vorbringen des Standpunkts der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV ein institutionelles Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.“

Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür
Annahme

Zu A-Punkt 35:

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem ITER-Beschlussentwurf zu und gibt die folgende Erklärung zu Protokoll:

Deutschland unterstützt auf Grundlage des ITER Abkommens von 2006, wie vom Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen zum reformierten ITER-Projekt vom 12. April 2018 (Dok. 7881/18) bekräftigt, die erfolgreiche Fertigstellung des ITER-Projekts.

Für Deutschland ist ITER (wie die Fusionsforschung insgesamt) ein Projekt der langfristig ausgerichteten, anwendungsorientierten Grundlagenforschung. Die Erforschung der Fusionsenergiegewinnung hat das Ziel, eine nicht auf fossile Brennstoffe angewiesene, verlässliche, nachhaltige und wirtschaftliche Energiequelle zu erschließen. Gelingt der Schritt in die Anwendung, wird diese voraussichtlich erst nach 2050 verfügbar sein.

Für Deutschland ist es neben der Energiewende zugleich Ausdruck einer globalen Verantwortung von Deutschland und der Europäischen Union, das Verständnis von Fusionsprozessen weiter voranzutreiben und dieses wissenschaftlich herausragende Know-how der Welt zur Verfügung zu stellen. Die weltweite steigende Energienachfrage und die Zielsetzung der internationalen Klimapolitik erfordern es aus Sicht von Deutschland, eine breite Palette von Optionen für die künftige Energieversorgung zu erforschen, die potenziell eine nachhaltige kohlenstofffreie Energieversorgung ermöglichen könnte. Fusionsenergie könnte eine dieser Optionen sein, die durch ITER zielgerichtet verfolgt wird.

Gleichwohl ist es für Deutschland zweckmäßig, dem ITER unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 keine Klimarelevanz beizumessen, weil erst mit dem First Plasma voraussichtlich Ende 2025 der Betrieb des ITER beginnt. Entsprechend sollte die Europäische Kommission nach der nun konsentierten Änderung des Erwägungsgrunds 10 die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum Ziel anrechnen, mindestens 30 % der Gesamtausgaben aus dem Unionshaushalt und dem Instrument „NextGenerationEU“ für Klimazwecke zu verwenden. Nach erfolgreichem First Plasma ist die Frage der Klimarelevanz des ITER neu zu bewerten, wenn es um den nächsten MFR 2028 ff. geht.“

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Luxemburg steht im Allgemeinen der Finanzierung von Kernforschungstätigkeiten durch die Europäische Union nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Luxemburg würde es begrüßen, wenn europäische Mittel künftig stärker auf die erneuerbaren Energieträger ausgerichtet würden. Da der Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür eine solche Neuausrichtung nicht nahelegt, hat sich der Standpunkt Luxemburgs nicht geändert. Trotz seiner inhaltlichen Bedenken gegen diesen Beschluss ist Luxemburg jedoch bereit, seinen allgemeinen Vorbehalt aufzuheben und enthält sich daher der Stimme.“

Zu A-Punkt 37:

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu vertretenden Standpunkt

Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 4 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Das Vorbringen des Standpunkts der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV ein institutionelles Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.“

Zu A-Punkt 41:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates
Delegierter Rechtsakt – Beschluss, keine Einwände zu erheben

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, ITALIENS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE UND SPANIENS

„Eingedenk der Erörterungen im Rat betonen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien, dass die Grenzen der übertragenen Befugnisse eingehalten werden müssen.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien möchten daran erinnern, dass die im Rat der Europäischen Union im Oktober 2017 erzielte Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2018/841 ein ausgewogenes Ergebnis war, das darauf abzielte, durch Einschränkung der im Text vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten der Verpflichtung der Europäischen Union zur Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien möchten die Bedeutung bekräftigen, die sie der Umweltintegrität der Verordnung hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen in der Forstwirtschaft und der Landnutzung beimessen.

Die anstehende Überarbeitung dieser Verordnung im Rahmen des Grünen Deals und der Umsetzung des neuen Klimaziels der EU, die Netto-Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern, muss es ermöglichen, die Umweltintegrität der Regelung im Rahmen einer transparenten Governance zu bekräftigen, mit der die nachhaltige Waldbewirtschaftung gefördert werden kann.

Dieses ehrgeizige Ziel ist umso wichtiger, da die Europäische Union in der Pflicht steht, gegenüber ihren internationalen Partnern eine Vorbildfunktion für die weltweite Bekämpfung der Entwaldung zu übernehmen.“